

Wasserwehrsatzung der Stadt Burgstädt (Wasserwehrsatzung- WWS)

vom 07.06.2005

Auf Grund des § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S.393) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S.374) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, berichtigt am 25. April 2003 SächsGVBl. S.159) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Juni 2005 folgende Wasserwehrsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Burgstädt (im folgenden Stadt genannt), richtet einen Wasserwehrdienst ein, welcher durch die Freiwillige Feuerwehr Burgstädt realisiert wird.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser – Materiallager) bereit, klärt die Einwohner über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Alarm- und Einsatzplans.
- (2) Für die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S.472) und den in §4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung-VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. SDr. S.554) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich :

- **Alarmstufe I**: Beginn der Ausuferung der Gewässer

Inkrafttreten Meldedienst

- Ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilen der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfen der Hochwasseralarm- und -einsatzpläne sowie der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

- **Alarmstufe II** : Überschwemmung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen, Grünflächen einschließlich Gärten und einzeln stehender Gebäude

oder leichte Verkehrsbehinderung auf Straßen und Notwendigkeit der Sperrung von Wegen bei eingedeichten Gewässern bis an den Deichfuß

Inkrafttreten Kontrolldienst:

- Tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- das Beseitigen von Abflusshindernissen;

●**Alarmstufe III** : Überschwemmung von Teilen zusammenhängender Bebauung oder überörtlicher Straßen und Schienenwege; Vernässung von Polderflächen durch Drängewässer

Inkrafttreten Wachdienst:

- ständiger Wachdienst
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigen örtlicher Gefährdungen und Schäden
- Einrichten von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffen spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagern von Hochwasserbekämpfungsmittel an bekannte Gefahrenstellen;
- Anfordern, Vorbereiten und Bereitstellen weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr.

●**Alarmstufe IV**: Überschwemmungen größerer bebauter Gebiete mit sehr hohen Schäden, unmittelbare Gefährdung für Menschen und Tiere;

Inkrafttreten Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen
- Dies gilt für die sonstigen Hochwasser gefährdeten Gewässer im Stadtgebiet entsprechend

(3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und die Organisation des Einsatzes des Wasserwehrdienstes einen **Hochwasseralarm- und -einsatzplan** zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen **Organisationsplan** für den Wasserwehrdienst auf, der folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte und Anlagen;
- b) den Verantwortlichen, seine Stellvertreter und die zugewiesenen Wachen;
- c) die Art der Alarmierung;
- d) den Versammlungsort und Sitz der Einsatzleitung;
- e) die Ablösung und Versorgung;
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;

h) die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und Übungen teil.
- (6) Die Alarm- und Einsatzpläne und der Organisationsplan sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Über eingeleitete Maßnahmen ist die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Mittweida umgehend zu informieren.
- (2) Der Einsatzleiter oder seine Stellvertreter nehmen die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leiten nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister zieht zu Maßnahmen der Wasserwehr in erster Linie
 - a) die Freiwillige Feuerwehr und
 - b) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung heran.

Reichen bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht aus, so kann der Bürgermeister

- c) Einwohner über 18 Jahre und
- d) Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende
gemäß § 10 Abs. 3 SächsGemO heranziehen.

Bei der Auswahl der unter den Buchstaben c bis d genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt betroffenen Personen sollen vorrangig herangezogen werden. Die herangezogenen Personen bilden die Wasserabwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstaben c und d sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht
 - b) Art der Dienstpflicht im Sinne des § 5 Abs. 1,
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung und
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid ist für sofort vollziehbar zu erklären und hat eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer auf Grund seines körperlichen oder nachgewiesenen gesundheitlichen Zustandes dazu nicht in der Lage ist oder dabei übergeordnete Pflichten verletzen müsste.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogenen Personen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der Einsatzleitung.

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen.
Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698)
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf eine andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Soweit die Stadtverwaltung in eigener Zuständigkeit zu Fragen der Hochwassergefahr insbesondere Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Betreiber von Baustellen und Einrichtungen über eingehende Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind unterrichtet, erfolgt dies in geeigneter Weise (z.B. telefonisch oder durch Kurier) unverzüglich. Dabei sind die Informationen des Landeshochwasserzentrums zu berücksichtigen und es ist auf die Informationsplattform hinzuweisen, die das Landeshochwasserzentrum zur selbstständigen Information der Öffentlichkeit eingerichtet hat (§9HWNAV).
- (2) Die Verteilung von Hochwassernachrichten erfolgt durch das Landeshochwasserzentrum auf der Grundlage von Zustellungsplänen. Die Übermittlung von Hochwassernachrichten erfolgt in einer Weise, die auch bei Ausfall einzelner Übertragungswege die Weitergabe der Hochwassernachrichten gewährleistet (§ 6Abs. 1 HWNAV).
- (3) Der Empfänger einer Hochwassereilbenachrichtigung hat nach Erhalt unverzüglich eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum abzugeben (§ 6Abs. 2 Satz1 HWNAV)
- (4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 7HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 Abs. 1 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs.1 nicht nachkommt.
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit eines Verstoßes gegen die kommunale Wasserwehrsatzung kann gem. §17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Burgstädt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt in Kraft.

Burgstädt, den 07.06.2005

gez.:

Naumann

Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Der Veröffentlichungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 09.06.2005.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

